

ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN



1. ALLGEMEINES

Die Firma Spartherm Feuerungstechnik GmbH, Maschweg 38, 49324 Melle (nachfolgend „Hersteller“) gewährt Endkunden in der Europäischen Union eine befristete Garantie für die von ihr hergestellten, unter Ziffer 2 a) - 2c) aufgeführten Produkte zu den nachfolgenden Bedingungen und in dem nachfolgend beschriebenen Umfang.

Die vorliegende Herstellergarantie berührt weder vertragliche noch gesetzliche Ansprüche gegenüber dem Hersteller sowie dem Vertragspartner des Endkunden.

Die Produkte des Herstellers sind nach dem Stand der Technik gefertigte Qualitätserzeugnisse. Die verwendeten Materialien wurden sorgfältig ausgewählt und stehen, wie auch der Produktionsprozess, unter ständiger Kontrolle. Für das Aufstellen oder Verbauen der Produkte sind besondere Fachkenntnisse erforderlich. Daher dürfen die Produkte nur von Fachbetrieben unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers sowie der gültigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen eingebaut und in Betrieb genommen werden.

2. GARANTIE

Die Garantie gilt für Produkte, die ab dem 1. April 2025 (Kaufbeleg) erworben worden sind. Der Hersteller garantiert, dass die Produkte frei von Material-, Herstellungs- und Konstruktionsfehlern sind. Im Rahmen der Garantie werden Mängel behoben, die nachweislich auf einem Material-, Herstellungs- und/oder Konstruktionsfehler beruhen.

- a) Für folgende Elemente gilt eine **GARANTIE VON 5 JAHREN** ab Erwerbsdatum des Endkunden:
- Grundkorpus Kamineinsätze
 - Grundkorpus Kaminöfen
 - Grundkorpus Kaminkassetten ohne feuerberührte Wärmetauscherröhren
 - Grundkorpus Kamintüren
- b) Eine **24-MONATIGE GARANTIE** gilt ab Erwerbsdatum des Endkunden für folgende Elemente:
- Kassetten feuerberührte Wärmetauscherröhren
 - Hochschiebetechnik
 - Bedienelemente (Griffe, Stellhebel, Stoßdämpfer)
 - Elektronische Bauteile (Lüfter, Drehzahlregler, Original Ersatzteile)
 - Sämtliche Zukaufartikel und sicherheitstechnische Einrichtungen
- c) Eine **6-MONATIGE GARANTIE** ab Erwerbsdatum des Endkunden gilt für folgende Elemente:
- Verschleißteile im Feuerbereich (Schamotte, Vermiculite, Feuerroste, Dichtungen und Glaskeramik)

Wird ein Element infolge eines Garantiefalles ausgetauscht, läuft die Garantie für das ausgetauschte Element neu an.

3. GARANTIEAUSSCHLUSS

VON DER GARANTIE AUSGENOMMEN SIND SCHÄDEN INFOLGE FOLGENDER EREIGNISSE/UMSTÄNDE:

- Falscher Transport und/oder falsche Lagerung
- Unsachgemäße Handhabung von zerbrechlichen Teilen wie Glas und Keramik

- Unsachgemäße Handhabung und/oder unsachgemäßer Gebrauch
- Fehlende Wartung
- Fehlerhafter Einbau oder Anschluss des Gerätes
- Nichtbeachtung der Montage- und Gebrauchsanleitung
- Technische Abänderungen an dem Gerät durch fachfremde Personen

EBENFALLS VON DER GARANTIE NICHT UMFASST SIND:

- Anlagenteile, die nicht vom Hersteller bereitgestellt worden sind
- Produkte, in die vom Hersteller nicht autorisiertes Zubehör eingebaut wurde
- Produkte, die Merkmale aufweisen, die auf unsachgemäße Reparaturen oder sonstige Eingriffe schließen lassen

KLARSTELLUNG ZU VERSCHLEISSTEILEN:

SCHAMOTTE/VERMICULITE:

Diese sind Naturprodukte, die bei jedem Heizvorgang Ausdehnungen und Schrumpfungen unterliegen. Hierbei können Risse entstehen. Solange die Auskleidungen die Position im Brennraum beibehalten und nicht zerbrechen, sind diese voll funktionstüchtig und daher nicht mangelbehaftet, ein Garantieanspruch besteht in diesen Fällen nicht.

DIE OBERFLÄCHEN:

Verfärbungen im Lack oder auf den galvanischen Oberflächen, die auf thermische Belastung oder Überlastung zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar, Garantieanspruch besteht in diesen Fällen nicht.

DIE HOCHSCHIEBEMECHANIK:

Bei Nichteinhaltung der Installationsvorschriften und/oder Bedienungsanweisungen und der darauf zurückzuführenden Überhitzung der Umlenkrollen, Laufschiene und Lager, stellt dies keinen Mangel dar, ein Garantieanspruch besteht in diesen Fällen nicht.

DIE DICHTUNGEN:

Nachlassen der Dichtheit durch thermische Belastung und Verhärtung stellen keinen Mangel dar, ein Garantieanspruch besteht in diesen Fällen nicht.

DIE GLASSCHEIBEN:

Verschmutzungen durch Ruß oder eingebrannte Rückstände von verbrannten Materialien, sowie farbliche oder andere optische Veränderungen und Risse aufgrund der thermischen Belastung, stellen keinen Mangel dar, ein Garantieanspruch besteht in diesen Fällen nicht.

4. GARANTIEVORAUSSETZUNGEN

Ansprüche aus dieser Garantie sind durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Händler, alternativ direkt ggü. dem Hersteller geltend zu machen. Hierbei ist die Originalrechnung mit Kaufdatum vorzulegen. Es gilt eine Ausschlussfrist von 2 Monaten ab Entdeckung des Produktmangels.

Nach Verstreichen dieser Frist können keine Garantieansprüche mehr geltend gemacht werden.

ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN



5. DIE GÜLTIGKEIT DER GARANTIE ENDET BEI:

- Einbau, Wartung, Reparatur und Pflege der Produkte durch nicht fachkundige Personen
- Produktschäden, die durch den Verkäufer, Installateur oder dritte Personen verursacht worden sind
- Schäden, die auf normale Abnutzung oder vorsätzliche Beschädigung zurückzuführen sind
- Unsachgemäßer Installation oder Inbetriebnahme
- Mangelnder oder fehlerhafter Wartung
- Produkten, die nicht ihrem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet wurden oder werden
- Schäden durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen, insbesondere aber nicht abschließend bei Überschwemmungen, Bränden oder Frostschäden
- Verwendung von Ersatzteilen, die nicht von der Firma Spartherm Feuerungstechnik GmbH hergestellt oder von dieser empfohlen worden sind

6. LEISTUNGEN IM GARANTIEFALL

Dem Hersteller steht es frei, das fehlerhafte Produkt instand zu setzen, einen Austausch vorzunehmen oder dem Endkunden den Kaufpreis zu erstatten, wobei die Instandsetzung Vorrang hat. Der Regelfall ist, dass der Endkunde das fehlerhafte Produkt mit vorherigem Einverständnis seitens des Herstellers durch einen Fachhandwerker vor Ort instand setzen/austauschen lässt. In diesem Fall deckt die Garantie die kostenlose Lieferung der notwendigen Teile. Sofern sich der Hersteller per schriftlicher Zusage entscheidet, die Instandsetzung etc. selbst durchzuführen, so trägt der Hersteller die hierdurch entstehenden Kosten für Ersatzteile, Installation und eigene Arbeitskosten sowie etwaige Ausgaben für den Transport oder die Versendung des Produktes. Der Endkunde hat das Produkt zugänglich zu machen.

Bei Austausch wird das alte Produkt kostenfrei durch ein neues Produkt gleicher Art, gleicher Güte und gleichen Typs ersetzt. Sofern das betroffene Produkt zum Zeitpunkt der Mängelanzeige/Fehleranzeige nicht mehr hergestellt wird, ist der Hersteller berechtigt, ein ähnliches Produkt zu liefern. Transport bzw. Versand zum und vom Hersteller bzw. zu dem jeweiligen Händler, jeder Ausbau oder jede Wiederinstallation des Produktes oder jede andere besondere Maßnahme dürfen nur mit vorherigem Einverständnis durch den Hersteller vorgenommen werden. Stimmt der Hersteller einer Maßnahme zu, trägt der Hersteller die bei Durchführung der Maßnahme entstehenden Kosten.

Stellt sich heraus, dass ein Anspruch aus dieser Garantie nicht bestand und sind dem Hersteller bereits Kosten entstanden, so ist der Hersteller berechtigt, vom Endkunden diese Kosten ersetzt zu verlangen. Dies gilt unter der Bedingung, dass der Hersteller nachweist, dass der Endkunde den Umständen nach erkennen konnte, dass ein Garantieanspruch nicht besteht.

7. HAFTUNG

Die Garantieerklärung gewährt keinen Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden jeglicher Art oder sonstiger Schadensersatzansprüche. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind zwingende gesetzliche Bestimmungen, nach denen der Hersteller außerhalb dieser freiwilligen Garantieerklärung haftet.

8. VERJÄHRUNG

Ansprüche aus dieser Garantie verjähren nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Eintritt eines Garantiefalles.